

**REGIONALGESETZ VOM 19. JULI 1998, NR. 6**  
**Weitere Änderungen und Ergänzungen zu den**  
**Regionalgesetzen betreffend Maßnahmen der**  
**Ergänzungsvorsorge und neue Maßnahmen in diesem**  
**Sachbereich<sup>1 2</sup>**

**KAPITEL I**  
**Änderungen und Ergänzungen zu den Regionalgesetzen**  
**betreffend Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge**

**Art. 1 Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz**  
**vom 24. Mai 1992, Nr. 4 betreffend „Maßnahmen auf dem**  
**Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge“**

(1) (...)<sup>3</sup>

**Art. 2 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Personen, die den Beitritt zur Versicherung für das Geburtengeld und für die Betreuungszulage gemäß den vorher geltenden Bestimmungen unterschrieben haben, können das Vorsorgeverhältnis aufkündigen, sofern sie am 31. Dezember

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 28. Juli 1998, Nr. 31.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Regionalgesetzes, die mit den im Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 enthaltenen Bestimmungen unvereinbar sind, werden im Sinne des Abs. 9 genannten Artikels aufgehoben. Bezüglich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung siehe auch den Abs. 10.

<sup>3</sup> Ändert das Regionalgesetz vom 24. Mai 1992, Nr. 4.

1997 die Beitragsleistung ordnungsgemäß vorgenommen haben. Sie haben aber auch die Alternative, die Einzahlungen nach den von diesem Gesetz vorgesehenen Einzelvorschriften fortzusetzen, wobei die erreichte Versicherungs- und Beitragszeit aufrecht bleibt.

(2) Vorübergehend, nämlich bis zum Inkrafttreten der Verordnungen der Provinzen gemäß Art. 3-*quater*, der mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) eingeführt worden ist, muss die Mindestbeitragsleistung getätigt werden.

(3) Für die Geburten, die Adoptionen und die Anvertrauungen zur Betreuung vor der Adoption, die in den hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, wird beim Geburtengeld und bei der Betreuungszulage von der Voraussetzung eines Versicherungs- und Beitragsjahres abgesehen, sofern die antragstellende Person bei Eintreten des Sachverhalts bei der entsprechenden Versicherung eingeschrieben war.<sup>4</sup>

(4) Für die Geburten, die Adoptionen und die Anvertrauungen zur Betreuung vor der Adoption, die nach dem hundertachtzigsten Tag ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 30. Juni 1999 erfolgen, wird die Frist gemäß Abs. 1 der Art. 10 und 18 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4, geändert durch die Buchst. k) und r) des Art. 1 Abs. 1, auf sechs Monate herabgesetzt.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Fristen siehe den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 20. November 1999, Nr. 6. Siehe außerdem den Art. 2 des genannten Regionalgesetzes.

<sup>5</sup> Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Fristen siehe den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 20. November 1999, Nr. 6. Siehe außerdem den Art. 2 des genannten Regionalgesetzes.

(5) Für das Jahr 1998 muss die Beitragsleistung für die Auszahlung der Entschädigung bei Krankenhausaufenthalt infolge von Krankheit und für die im Haushalt erlittenen Unfälle gemäß Abs. 1 der Art. 23 und 28 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 innerhalb von neunzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet werden.

(6) Die innerhalb 31. Dezember 1997 erfolgte Beitragszahlung für Krankenhausaufenthalte infolge von Krankheit und für im Haushalt erlittene Unfälle gewährleistet die Deckung für das Jahr 1998.

(7) Bei verspäteter oder unvollständiger Entrichtung der Beiträge, die für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet waren, gelten die vorherigen Bestimmungen.

(8) Für das erste Semester des Jahres 1998 wird die Zulage gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 nach den Kriterien und nach dem Ausmaß gewährt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galten.

(9) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen gemäß dem genannten Art. 3-*quater* werden für die Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 3 des Art. 14 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4, geändert durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. n), die Bestimmungen des Gesetzesdekretes vom 13. März 1988, Nr. 69, umgewandelt in Gesetz mit Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1988, Nr. 153, angewandt.

(10) Die Verordnung gemäß dem genannten Art. 3-*quater* wird innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

### **Art. 3 Untersuchung und Bewertung der Regionalpolitik im Bereich der Ergänzungsvorsorge**

(1) Zum Zwecke einer genauen Bewertung der Maßnahmen der Region im Bereich der Ergänzungsvorsorge legt der Regionalausschuss nach Anhören der Landesausschüsse von Bozen und Trient und innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Genehmigung dieses Gesetzes mit entsprechender Verordnung ein System zur Sammlung und Führung der Informationen über den Ausgang und die Modalitäten zur Durchführung dieser Maßnahmen fest. Dafür werden vor allem die während des Verfahrens zur Überprüfung der Gesuche um Inanspruchnahme der vorgesehenen Vergünstigungen gesammelten Daten und die Buchungsdaten der Ämter und Dienste, die mit der Verwaltung der Maßnahmen betraut sind, verwendet.<sup>6</sup>

#### **Art. 4 Vergütung der Verwaltungsausgaben**

(1) (...)<sup>7</sup>

(2) Die Anwendung des Abs. 1 läuft ab dem Rechnungsjahr 1998.

(3) Jeder Autonomen Provinz wird für die Jahre 1996 und 1997 ein einmaliger Betrag in Höhe von 1 Milliarde Lire zur teilweisen Rückerstattung der bestrittenen Ausgaben zuerkannt.

---

<sup>6</sup> Für die Anwendung dieses Artikels siehe das DPRA vom 23. Mai 2002, Nr. 7/L und das DPREg. vom 12. Oktober 2009, Nr. 8/L.

<sup>7</sup> Ergänzt Folgendes: den Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, den Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3, den Art. 7 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 und den Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 27. November 1995, Nr. 12.

### **Art. 5 Terminverlängerung**

(1) Die Fristen für die Einreichung der Gesuche gemäß Art. 11, 12, 20, 21, 25 und 29 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen, entsprechend dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlaut, sowie die Fristen für die Einreichung der Gesuche gemäß Art. 5 und 16 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung, werden bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Innerhalb dieses Termins muss weiters der Beitritt gemäß Abs. 1 der genannten Art. 11 und 21 mitgeteilt und die ab dem Jahr 1992 rückständigen Beiträge mit den Erhöhungen gemäß Art. 11 Abs. 4 eingezahlt werden.

(2) Die aufgrund der in Abs. 1 genannten Gesetzesbestimmungen eingereichten Leistungsanträge können, falls sie bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgelehnt worden sind, auf Antrag, der innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu stellen ist, wieder überprüft werden.

(3) Die Gesuche um Erhalt der Leistungen gemäß Art. 13 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 können, falls der Anspruchsberechtigte vor dem 30. September 1993 verstorben ist, innerhalb 31. Dezember 1998 von den Hinterbliebenen eingereicht werden.

### **Art. 6 Weitere Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 betreffend „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der im Haushalt tätigen Personen, der Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter“**

(1) (...)<sup>8</sup>

(2) Die Rechtsverhältnisse und die Wirkungen, die auf der Grundlage der vorher geltenden Bestimmungen entstanden sind, bleiben aufrecht; letztere finden auch in Bezug auf die Gesuche Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingereicht worden sind.

(3) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchst. c) gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

**Art. 7 Weitere Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 betreffend „Einführung der Freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“**

(1) (...)<sup>9</sup>

(2) Bei der Erstanwendung werden für die Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das siebenundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben und innerhalb von hundertachtzig Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Regionalversicherung beitreten, die notwendigen Beitragsjahre gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. g) auf fünf Jahre herabgesetzt. In diesem Fall wird die jährliche Beitragsleistung gemäß Art. 5 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3, geändert durch Art. 7 Abs. 1, verdreifacht.

(3) Für die Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben und der Versicherung innerhalb der Fristen gemäß Abs. 2 beitreten, wird die Rente ab dem auf die Vollendung des zweiundsechzigsten

<sup>8</sup> Ändert das Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

<sup>9</sup> Ändert das Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3.

Lebensjahres oder – sofern dies später eintreten sollte – ab dem auf die Erreichung der Versicherungsjahre folgenden Monat ausbezahlt. Bei der Berechnung der Beitragsjahre wird dem Fünfjahreszeitraum gemäß Abs. 2 der Zeitraum zwischen dem am Tag der Gesuchstellung erreichten Alter und der Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres dazugerechnet. Auf jeden Fall muss eine Gesamtbeitragsleistung vorgenommen werden, die fünfzehn Jahresbeträgen entspricht, wobei diese auf die Beitragsjahre proportional aufzuteilen ist.

(4) Die Personen, die auf der Grundlage der vorher geltenden Bestimmungen der Versicherung beigetreten sind und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das neunundvierzigste Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass sie bei Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder ab dem Tag der Gesuchsstellung, falls sie besagtes Alter überschritten haben, pensioniert werden. In diesen Fällen müssen die restlichen Beiträge, die aufgrund der vorher geltenden Bestimmungen zu entrichten waren, eingezahlt werden, wobei diese auf die auf das zweiundsechzigste Lebensjahr fehlenden Jahre proportional aufgeteilt oder in einer einmaligen Zahlung entrichtet werden können. Die Festlegung der restlichen Beiträge erfolgt auf der Grundlage der Beitragszahlung, die für die Jahre oder das Jahr der Einzahlung zu entrichten war.

(5) Die Fristen und die Einzelvorschriften für die Beitragszahlung gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 und die Festsetzung sämtlicher Maßnahmen, die für die Anwendung des Gesetzes notwendig sind, werden von der Verordnung gemäß Art. 3-*quater* des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 festgelegt, der mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) eingeführt worden ist.

(6) Die im letzten Satz von Buchst. a) des Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1996 angewandt.

(7) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchst. c), e) und l) werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 angewandt.

**Art. 8 Weitere Änderungen zu den Regionalgesetzen vom 27. November 1993, Nr. 19, vom 27. November 1995, Nr. 12 und vom 1. August 1996, Nr. 3**

(1) (...) <sup>10</sup>

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 nach vorherigem Antrag angewandt, der innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen ist.

(3) Art. 40 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 betreffend „Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen“ wird auch auf das ab dem 1.1.1991 aus dem Dienst geschiedene Personal angewandt, das bei öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) angestellt war, die wegen ihrer vorherigen privatrechtlichen Natur einen Vorsorgeergänzungsfonds vor der Annahme des Öffentlichkeitscharakters eingerichtet hatten.

(4) (...) <sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 und ersetzt den Art. 5 des genannten Regionalgesetzes.

<sup>11</sup> Fügt im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 27. November 1995, Nr. 12 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* hinzu.

## KAPITEL II

### Versicherungsdeckung für die Pflegebedürftigkeit

#### [Art. 9<sup>12</sup> <sup>13</sup> Einrichtung des Vorsorgefonds für die Pflegebedürftigen

(1) In Erwartung einer umfassenden staatlichen Regelung der Pflegeversicherung und vorbehaltlich der ergänzenden Zuständigkeit der Region auf dem Gebiet der Vorsorge und Sozialversicherung gemäß Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 weist die Region den Autonomen Provinzen Mittel für die Schaffung von Fonds zugunsten pflegebedürftiger Personen zu.

(1-*bis*) Ab dem Jahr 2006 und bis zur Errichtung der Fonds laut Abs. 1 können die Autonomen Provinzen aufgrund der von der jeweiligen Landesregierung festgesetzten Programme die Mittel für Investitionsprogramme betreffend Einrichtungen, die für pflegebedürftige Personen bestimmt sind, oder für Maßnahmen zugunsten derselben Personen verwenden.<sup>14</sup>

(1-*ter*) Auf Antrag der Autonomen Provinzen können die Zuweisungen an die Fonds gemäß diesem Artikel auch direkt zugunsten von Körperschaften oder Einrichtungen verfügt

<sup>12</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Dezember 2004, Nr. 5 (Finanzgesetz) ersetzt. .

<sup>13</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. Juli 2016, Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 aufgehoben.

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) hinzugefügt.

werden, die von den Provinzen mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen beauftragt wurden.<sup>15]</sup>

### **KAPITEL III**

#### **Autonome Landessozialversicherung**

##### **Art. 10 Übertragung von Verwaltungsbefugnissen**

(1) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verwaltungsbefugnisse betreffend die Durchführung der darin vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen sowie die Maßnahmen, die mit Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 zugunsten der Patronate, mit Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8 auf dem Gebiet der Pflichtversicherung gegen Silikose und Asbestose, mit Regionalgesetz vom 11. November 1971, Nr. 42 auf dem Gebiet der Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit von Bauern, mit Regionalgesetz vom 2. Jänner 1976, Nr. 1 auf dem Gebiet der berufsbedingten Taubheit, mit Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14 auf dem Gebiet der Nachholungsbeiträge für die im Ausland geleistete Arbeit, mit Regionalgesetz vom 14. August 1971, Nr. 29 für Hinterbliebene von Bauern, in geltender Fassung, vorgesehen sind, auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen.

(2) Zur Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsbefugnisse werden die Bestimmungen gemäß Art. 2 und 4 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 betreffend „Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge“ angewandt.

---

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) hinzugefügt.

**Art. 11 Errichtung zweier autonomer Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalten**

(1) Zum Zwecke der Koordinierung und Vereinfachung der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Bürgern im Bereich der Sozialvorsorge und Sozialversicherung sowie zum Zwecke der Ausübung der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Region auf diesem Sachgebiet wird in Anwendung des Art. 6 des Autonomiestatuts, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in jeder Provinz eine autonome Vorsorge- und Sozialversicherungsanstalt errichtet.

(2) Mit nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen der Region bzw. der Provinz, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, wird die weitere Regelung über den Betrieb der in Abs. 1 genannten Anstalten festgelegt.

**Art. 12 Finanzbestimmung**

(1) Art. 34 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 ist aufgehoben.

(2) Art. 20 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 ist aufgehoben.

(3) Art. 14 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 ist aufgehoben.

(4) Die aufgrund der Anwendung des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 und des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3, einschließlich der mit diesem Gesetz angebrachten Änderungen, und des Kapitels II im Jahr 1998 erwachsende Gesamtausgabe

wird durch Verwendung der im Kap. 1942 des Haushaltsvoranschlags für das genannte Jahr ausgewiesenen Beträge gedeckt.

(5) Die aufgrund der Anwendung des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19, einschließlich der mit diesem Gesetz angebrachten Änderungen, im Jahr 1998 erwachsende Gesamtausgabe wird durch Verwendung der im Kap. 1943 des Haushaltsvoranschlags für das genannte Jahr ausgewiesenen Beträge gedeckt.

(6) Die aus der Anwendung von Abs. 1 des Art. 10 dieses Gesetzes erwachsenden Ausgaben werden mit den finanziellen Mitteln gedeckt, die in den Haushaltskapiteln betreffend die jeweiligen Regionalgesetze bereitgestellt wurden.

(7) Die in den darauffolgenden Gebarungen erwachsende Ausgabe wird mittels Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und innerhalb der von Art. 14 des Regionalgesetzes vom 10. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“ vorgesehenen Grenzen gedeckt.

(8) Die Beträge gemäß den Abs. 4, 5, 6 und 7 werden jährlich vom Regionalausschuss unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Finanzierungsprogrammen angeführten Erfordernisse unter den Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgeteilt.

TABELLE A)

FAMILIEN MIT BEIDEN ELTERN  
 (IN DENEN KEINE BEHINDERTEN KINDER, BRÜDER, SCHWESTERN ODER ENKELKINDER LEBEN)  
 Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Familienmitglieder

Jährliches Familieneinkommen (in Tausenden Lire)	Betrag der Zulage entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder (in Tausenden Lire)						
	1	2	3	4	5	6	7
bis zu 21.281					240	460	659
21.282 - 25.841					210	405	624
25.842 - 30.398					170	350	574
30.399 - 34.957					120	290	519
34.958 - 39.518					80	205	444
39.519 - 44.077					45	150	399
44.078 - 48.636					25	105	324
48.637 - 53.195					25	70	249
53.196 - 57.753					20	45	189
57.754 - 62.314					20	45	169
62.315 - 66.874					20	40	169
66.875 - 71.433						40	144
71.434 - 75.993						40	144
75.994 - 80.553							144
80.554 - 85.113							
85.114 -							

Besteht die Familie aus mehr als sieben Mitgliedern, wird der Betrag der Zulage um 100.000 Lire für jedes Familienmitglied nach dem siebten erhöht.

TABELLE B)

FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL  
(IN DENEN KEINE BEHINDERTEN KINDER, BRÜDER, SCHWESTERN ODER ENKELKINDER LEBEN)  
oder  
FAMILIEN MIT BEIDEN ELTERN  
(IN DENEN ZUMINDEST EIN BEHINDERTES KIND, BRUDER, SCHWESTER ODER ENKELKIND LEBT)  
Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Familienmitglieder

Jährliches Familieneinkommen (in Tausenden Lire)	Betrag der Zulage entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder (in Tausenden Lire)						
	1	2	3	4	5	6	7
bis zu 21.281			175	325	725	975	1.275
21.282 - 25.841			140	290	655	935	1.260
25.842 - 30.398			95	240	585	865	1.235
30.399 - 34.957			40	180	510	800	1.190
34.958 - 39.518			35	130	405	710	1.085
39.519 - 44.077			35	85	335	650	1.045
44.078 - 48.636				60	280	555	985
48.637 - 53.195				60	240	460	930
53.196 - 57.753				50	210	390	880
57.754 - 62.314				50	210	360	665
62.315 - 66.874				50	180	360	500
66.875 - 71.433					180	310	500
71.434 - 75.993					180	310	430
75.994 - 80.553						310	430
80.554 - 85.113							430
85.114 -							

Besteht die Familie aus mehr als sieben Mitgliedern, wird der Betrag der Zulage um 100.000 Lire für jedes Familienmitglied nach dem siebten erhöht.

TABELLE C)

FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL  
 (IN DENEN ZUMINDEST EIN BEHINDERTES KIND, BRUDER, SCHWESTER ODER ENKELKIND LEBT)  
 Monatlicher Gesamtbetrag der Zulage nach Einkommensstufe und Anzahl der Familienmitglieder

Jährliches Familieneinkommen (in Tausenden Lire)	Betrag der Zulage entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder (in Tausenden Lire)						
	1	2	3	4	5	6	7
BIS ZU 21.281		175	325	725	975	1.275	
21.282 - 25.841		140	290	655	935	1.260	
25.842 - 30.398		95	240	585	865	1.235	
30.399 - 34.957		40	180	510	800	1.190	
34.958 - 39.518		35	130	405	710	1.085	
39.519 - 44.077		35	85	335	650	1.045	
44.078 - 48.636			60	280	555	985	
48.637 - 53.195			60	240	460	930	
53.196 - 57.753			50	210	390	880	
57.754 - 62.314			50	210	360	665	
62.315 - 66.874			50	180	360	500	
66.875 - 71.433				180	310	500	
71.434 - 75.993				180	310	430	
75.994 - 80.553					310	430	
80.554 - 85.113						430	
85.114 -							

Besteht die Familie aus mehr als sechs Mitgliedern, wird der Betrag der Zulage um 100.000 Lire für jedes Familienmitglied nach dem sechsten erhöht.